Entwurf

Satzung

zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am …….. folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 29.03.1990, zuletzt geändert am 19.12.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweckbestimmung der Friedhöfe

(2) Der Waldfriedhof in der Ortschaft Friedeburg dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Friedeburg hatten. **Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hatten.**

Der Friedhof in der Ortschaft Wiesede dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme Urnenbeisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den **Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld** hatten.“

b) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

a) Reihen- oder Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
b) Reihen- oder Einzelgräber für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr
c) Familiengrabstellen mit mehreren Gräbern
d) Rasengräber
e) Anonyme Einzelgräber
f) Halbanonyme Einzelgräber
g) Urnengrabstätten als Reihengrabstelle
h) Anonyme Urnengrabstelle
i) Halbanonyme Urnengrabstelle“

c) § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Familiengrabstellen

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht **für die gesamte Familiengrabstätte** mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.“

d) Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Rasengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur ausnahmsweise möglich.

(2) In einem Urnenrasengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.“

e) § 12 a wird in § 12 b geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 12b

Urnengrabstellen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnenreihengrabstellen
b) anonymen Urnengrabstellen
c) halbanonymen Urnengrabstellen
d) in Rasengräber

(2) Urnenreihengrabstellen **sowie Urnenrasengräber** sind Aschenstätten, die im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In Urnenreihengrabstellen **und in Rasengräber** dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Anonyme **und halbanonyme** Urnengrabstellen sind Aschenstätten, die im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.“

f) Nach § 12 b werden folgende § 12 c bis § 12 d eingefügt:

„§ 12 c

Anonymes Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld erfolgen Beisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

(2) Das Gemeinschaftsgrabfeld wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen ist nur an Gedenk- und Feiertagen und nur in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgelegten Blumenschmuck nach einer gewissen Zeit zu entfernen.

(3) Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht möglich.

§ 12 d

Halbanonymes Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Im halbanonymen Gemeinschaftsgrabfeld erfolgen Beisetzungen mit individueller Kennzeichnung. Es werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr auf einer zentralen Stele angebracht.

(2) Die Beschriftung erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

(3) Das halbanonyme Gemeinschaftsgrabfeld wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen ist nur an Gedenk- und Feiertagen und nur in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgelegten Blumenschmuck nach einer gewissen Zeit zu entfernen.

(4) Umbettungen aus halbanonymen Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht möglich.“

g) Nach § 14 Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„§ 14

Grabsteine

(3) Die maximale Größe der Grabmäler auf Rasengräber darf 50 x 50 cm nicht überschreiten.“

h) Aus dem bisherigen § 14 Abs. 3 wird § 14 Abs. 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Friedeburg, den

Emmelmann